



KANALANSCHLUSS- UND -BENÜTZUNGSGEBÜHREN

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggerding vom 14.12.2022 betreffend die
Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten ermittelt. Eine **Belastungseinheit** entspricht einem Betrag von **€ 1.144,28**. Eine Belastungseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht. Das sind 200 l/d beziehungsweise 60 g BSB 5/d beziehungsweise 100 g CSB/d.
2. Die Höhe der **Anschlussgebühr** richtet sich nach der Anzahl der Belastungseinheiten, beträgt jedoch **je Kanalanschluss mindestens € 4.291,10**.

§ 3

Für die Ermittlung der Belastungseinheiten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander - anzuwenden sind. Bei den Betrieben gemäß Punkte 1 B bis 1F gelangt auch die Anschlussgebühr gemäß 1 A zur Verrechnung.

1. Bei häuslichen Abwässern:

A) Je Quadratmeter bebaute Grundfläche0,025 BE

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, und Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, und Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen und freistehende Garagengebäude werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Wenn durch die Höhenlage des öffentlichen Kanals eine Entsorgung des Erdgeschosses mit natürlichen Gefälle technisch nicht möglich und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zwecks Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal notwendig ist, dann wird ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe des Wertes einer Belastungseinheit bei der Festsetzung der gesamten Anschlussgebühr angerechnet. Weitere Ermäßigungen für die Anschaffungs-, Betriebs- und Reparaturkosten der fix eingebauten Abwasserpumpen bleiben davon ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die Quadratmeterzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Bei landwirtschaftlichen Altbauten und denkmalgeschützten Gebäuden die vor 1950 errichtet wurden, wird die Summe der bebauten Flächen mit 350 m² nach oben begrenzt.

Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

B) Je Sitzplatz von gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich sind, oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind 0,10 BE

Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.

Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle etc.) benützten Saal 0,01 BE

Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der rechtskräftigen Gewerbeordnung.

Sitzplätze in Gastgärten und auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.

C) Je Beschäftigten (auch Teilbeschäftigten) in einem Betrieb (hiezuh gehören auch Ämter und Behörden) 0,33 BE

Je Ordination bei Ärzten, Dentisten, Zahnärzten und Behandlungsinstituten
(Massageinstitut) 2,00 BE

D) Bei Kleingewerben, Lebensmittelgeschäften,
Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden usw. 1,00 BE

E) Je Kind in Schulen, Kindergärten, oder
sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten..... 0,10 BE

2. Bei betrieblichen Abwässern entsprechend der Betriebsausstattung, sofern keine
wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

Friseure je Friseur - bzw. Arbeitsstuhl 1,00 BE

3. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung
erforderlich ist:

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erteilten
Konsens..... 1,00 BE

Ein Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere, sich aus vorstehender
Einwohnergleichwertdefinition ergebene Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

4. Bei Betriebsobjekten, bzw. betrieblich genutzten Räumen, in denen kein Abwasser produziert
wird; oder Flächen von denen ausschließlich Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal
eingeleitet werden.

a) je angefangenen m²: 0,01 BE

b) Flächen von den Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden:
je angefangenen m² 0,02 BE

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist
für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 3 BE
zu entrichten.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Bei Änderungen der angeschlossenen Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein-, bzw. Umbau oder Veränderung der Betriebsausstattung um mehr als 10 v.H. gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden.
 - d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.
7. Nicht als angeschlossen im Sinn dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, angeschlossen sind.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 ermittelt wurde, haben eine Kanalbenützungsggebühr zu entrichten.

Diese beträgt

ab 01.01.2023 pro m³ Wasserverbrauch € 5,11

des gemessenen Trinkwasserzulaufes, abzüglich des für gewerbsmäßige oder landwirtschaftliche Viehtränke verwendeten und durch gesonderten Zähler gemäß § 4 Zi 3 erfassten Trinkwasserzulaufes.

2. Die Kanalbenützungsggebühr für Freiflächen von denen auch Niederschlagswässer eingeleitet werden dürfen, beträgt je angefangene 100 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz das 5-fache der unter § 4 Zi 1 angeführten m³-Sätze.

3. a) Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden, angeschlossenen Liegenschaft ganz oder teilweise über eine Brunnen- oder Quellenanlage, dann wird die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde Eggerding beigestellten, geeichten Wasserzähler der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, erfolgen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde Eggerding und wird gegen eine monatliche Gebühr für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen zur Verfügung gestellt.

In diesem Fall gilt der gleiche Gebührensatz für die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie im § 4 Absatz 1.

- b) Wird ein geeichter Wasserzähler nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Bemessung des Wasserverbrauches pauschal mit 48 m³ pro Person und Jahr.
- c) Für jedes an den Kanal angeschlossene Objekt ist eine Mindestkanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Mindestgebühr entspricht einem jährlichen Wasserverbrauch von 48 m³ pro angeschlossenem Objekt.

4. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist nach BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet.

Ermittlung der BSB 5:

BSB 5 Konz. laut Bescheid - 300 mg/l

$$\frac{\text{-----}}{300 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3 - \text{Betrag lt. § 4.3.1} \times 0,1 + \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 4 Z. 1}$$

Ermittlung für CSB:

CSB-Konz. laut Bescheid - 500 mg/l

$$\frac{\text{-----}}{500 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3 - \text{Betrag} \times 0,1 + \text{m}^3\text{-Betrag lt. § 4, Z. 1}$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird verrechnet.

Liegen die BSB 5-Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/1 bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/1 (gemäß wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid), ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Zi 1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 4 Zi 3 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

§ 5

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Liegenschaftseigentümer können gemäß Interessentenbeitragsgesetz zu Vorauszahlungen verpflichtet werden.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidgemäß vorzuschreiben. Die Vorauszahlung von 80 % der Kanalanschlussgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig. Der Restbetrag der Kanalanschlussgebühr von 20 % ist gemäß § 6 Abs. 1 bei Fertigstellung des Anschlusses fällig. Jedenfalls ist die gesamte Anschlussgebühr nach Herstellung des Anschlusses zu entrichten.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Liegenschaftseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht der Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von bisher vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des jeweiligen Kanalbauabschnittes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Zi 6 a entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bzw. über die Änderung der Betriebsausstattung bei der Gemeinde.

Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Weiters ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen 3 Wochen nach Ablauf des Jahres, in welchem die Betriebsausstattungsänderung um mehr als 10 v.H. gegenüber dem Jahr gestiegen ist, in dem die Kanalanschlussgebühr bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang der Betriebsausstattungsänderung beim Gemeindeamt zu erstatten.

3. Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen werden die jeweils geltende, gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 8

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die Kanalanschluss- und Benutzungsgebühren vom 22.02.1996, zuletzt geändert am 17.01.2022, außer Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Gallhammer

Angeschlagen am:

15.12.2022



Abgenommen am:

30.12.2022